

**Amtsgericht  
Wolfratshausen**



E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

**Beglaubigte Fotokopie**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
97/20

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
AG WOR 1410E-542/2020

Datum  
13.10.2020

In Sachen Presseanfrage

**Antragsteller:**

Prof. Dr. Johannes Ludwig, Keplerstr. 13, 15831 Malow-Waldbicik

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt Ulrich Fuchs, Wallenburger Str. 16, 83714 Miesbach  
Az.: 97/20

**B e s c h l u s s :**

I.

Die Anfrage des Antragstellers vom 21.07.2020 in der Fassung der Schreiben vom 30.08.2020 und vom 01.10.2020 wird wie folgt beantwortet:

1. Zum Kaufvertrag:

- a. Kaufvertrag vom 28.05.1937, URNr. 700/1937 Notar Dr. Oskar Preussner, Bad Tölz
- b. Auflassung vom 23.12.1937, URNr. 315/1937 Notar Dr. Hugo Solbrig, Berlin
- c. Das genaue Datum der Eintragung der Auflassung ist nicht festzustellen, da die alten Grundbücher bereits an das Staatsarchiv München abgegeben wurden. Jedoch ist aufgrund der Eintragungsverfügung zu vermuten, dass die Eintragung am 27.01.1938 vorgenommen wurde.

2. Verkäufer: Ignaz Nacher. Bei der Beurkundung der Auflassung wurde Herr Nacher durch Herrn Franz Glaser vertreten.

Käufer: Dr. Friedrich Flick. Bei der Beurkundung des Kaufvertrages wurde Herr Dr. Flick von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hugo Solbrig vertreten.

3. Siehe Punkt 1.

4. Kaufpreis: 325.000 Reichsmark

5. Die Namen Hans Rattenhuber, Josef Müller und Anton Karl tauchen nicht auf.

6. Herr Ignaz Nacher kaufte das Anwesen mit Kaufvertragsurkunde vom 01.07.1927 des Notars Dr. Wilhelm Dennler, München, GRNr. 4974 zum Kaufpreis von 110.719

Justizgebäude  
Bahnhofstraße 18  
82515 Wolfratshausen

Öffentliche Verkehrsmittel  
Von München S7  
Aus dem Umland Bus

Telefon  
08171 1606 0 (Vermittlung)  
Telefax  
08171 1606 666

E-Mail  
poststelle @ag-wor.bayern.de  
Internet  
[www.justiz.bayern.de/gericht/ag/wor](http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/wor)

**Datenschutz:**

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter „Datenschutz“

Goldmark, wobei 100.000 Goldmark auf den verkauften Grundbesitz und 10.719 Goldmark auf die mitverkauften beweglichen Gegenstände entfielen.

II.

Die Gerichtskosten trägt der Antragsteller. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

### **G r ü n d e:**

I.

Der Antragsteller verlangte zunächst per E-Mail und ohne Vorlage irgendwelcher Identitäts- oder sonstiger Nachweise, zur Klärung eines Eigentumsvorgangs aus den 1920er und 1930er Jahren des vergangenen Jahrhunderts aus dem Grundbuch zu einem bestimmten Grundstück „die relevanten Informationen bzw. ggfs. Unterlagen aus allen 3 Abteilungen zu diesem Vorgang zur Verfügung zu stellen“.

Dieser Antrag wurde zunächst abgelehnt.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinen Schreiben vom 30.08.2020 und vom 01.10.2020. Darin konkretisiert er sein Auskunftersuchen und formuliert konkrete Fragen zu den ihn interessierenden Erwerbsvorgängen. Wegen ihrer Einzelheiten wird auf die genannten Schreiben Bezug genommen.

Dem Antrag kann nunmehr entsprochen werden.

Festzuhalten ist zunächst, dass das Grundbuchamt zur Erteilung von Auskünften grundsätzlich nicht verpflichtet ist (BayObLG, MittBayNor 1991, 171).

Der Antragsteller hat indes nach der Ablehnung sein ursprüngliches, nur per E-Mail und ohne Nachweise seiner Identität vorgebrachtes unsubstantiiertes Auskunftersuchen hinreichend konkretisiert und damit ein berechtigtes Interesse an der Beantwortung der konkreten Fragen dargelegt.

Bei der Güterabwägung zwischen dem Forschungs- und Veröffentlichungsinteresse des Antragstellers einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse der Eigentümerseite andererseits ist dem Interesse des Antragstellers an der Beantwortung der konkreten Fragen Vorrang einzuräumen. Diese betreffen lediglich lang zurückliegende Vorgänge und nicht die

aktuellen Eigentumsverhältnisse. Im Übrigen ist die Auskunfterteilung unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten jedenfalls das mildere Mittel im Verhältnis zu einer Einsichtnahme in das Grundbuch gem. § 12 GBO.

II.

**Kostenentscheidung: § 114 GBO**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Diese ist beim  
Amtsgericht – Grundbuchamt - Wolfratshausen, Bahnhofstr. 15, 82515 Wolfratshausen

oder beim

Oberlandesgericht München (34. Zivilsenat), Justizgebäude Schleißheimer Str. 141, 80097 München

durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift des Grundbuchamts einzulegen.  
Für die Einlegung der Beschwerde durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments, die elektronische Gerichtsakte sowie das gerichtliche elektronische Dokument gilt § 14 Absatz 1 bis 3 und 5 FamFG. Eine Einlegung per E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

**Gessert-Pohle**  
Direktorin des Amtsgerichts